KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22
48143 Münster

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70.3.5.51-525/00
Auskunft: Frau Brathe
Raum: Nr. 310, I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7310
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-7399
E-Mail: Mechthild.Brathe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Meine Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Datum: 04.10.2012

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Billerbeck
hier: Eingabe des Herrn Clemens Wübbeling, Gantweg 4a, 48727 Billerbeck
Ihr Schreiben vom 14.09.2012; Az.: 500-8657660/0001.S

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zur Eingabe des Herrn Wübbeling vom 26.08.2012 wie folgt Stellung:

Herrn Wübbeling wurde am 04.05.2001 die bis zum 01.06.2016 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus seiner auf dem Grundstück Gantweg 4a befindlichen Kleinkläranlage in ein Gewässer erteilt. Ebenso wurde mit Bescheid vom 04.05.2001 Herr Wübbeling zur Abwasserbeseitigung verpflichtet bzw. die Stadt Billerbeck von der Abwasserbeseitigungspflicht – mit Ausnahme der Klärschlammbeseitigung –freigestellt.
Das Grundstück des Herrn Wübbeling ist eines von insgesamt 9 Grundstücken, die im Zuge der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Darstellung der Stadt Billerbeck mit einem Druckentwässerungssystem und einem Kostenaufwand von insgesamt rd. 21.000,00 € ohne technische Schwierigkeiten an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden können. Jeder Grundstückseigentümer würde demnach mit 2.333,00 € belastet. Nach ständiger Rechtsprechung liegt dieser Betrag erheblich unter der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsschwelle von 25.000,00 € je Wohnhaus.

Zudem hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 14.12.2010, Az.: 15A1290/10, festgestellt, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation auch dann zu fordern ist, wenn eine korrekt funktionierende Anlage noch vorhanden ist.

Auf die mit Ihnen geführten Gespräche zur Fortschreibung des ABK`s, zuletzt am 04.07.2012, nehme ich Bezug. Um den individuellen Belangen der einzelnen Grundstückseigentümer gerecht zu werden wurde es für tolerierbar gehalten, dass die Maßnahmen zur Erschließung der in Rede stehenden Grundstücke für den Zeitraum 2018-2023 vorgesehen werden. Es wird somit berücksichtigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Kleinkläranlagen wirtschaftlich abgeschrieben sind.

Dem Wunsch des Herrn Wübbeling, dauerhaft seine Kleinkläranlage zu betreiben, bis die geforderten Ablaufwerte nicht mehr eingehalten werden, kann nicht entsprochen werden.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von wasserbehördlichen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung muss der Anschluss an die öffentliche Kanalisation gem. § 53 Abs. 4 LWG gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Scheipers